

Bekanntmachung

Vollzug des Bundesbaugesetzes;

vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "DIETERSBERG",
Ottendorf vom September 1969

Der Gemeinderat Gädheim hat am 15.04.1982 folgende Satzung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Dietersberg" beschlossen:

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird wie folgt geändert:

Die Bauplätze Fl.Nr. 261/1,/2,/3,/4,/5,/6 und 256/1,/2,/3,/4,/5,/6,/7 werden mit einem Wohnhaus, Erdgeschoß und Dach (E + D), Sattel- oder Walmdach bebaut. Die Dachneigung für die o.a. Bauquartiere wird 25° - 35° festgesetzt.

Die Bauplätze Fl.Nr. 250/6,/5,/8,/9,/11 und 255, 255/1,/2,/3,/4,/5,/6,/7,/8,/10,/11,/12,/13,/14,/15,/16,/17,/18,/19,/20,/21,/22,/23 werden mit einem Wohnhaus (E + U + D) bergseits 1-geschoßig, talseits verbindlich 2-geschoßig mit Sockelhöhe entsprechend natürlichem Geländeverlauf bebaut. Die max. Traufhöhe beträgt vom natürlichen Gelände aus 6,0 m. Die Dachneigung der vorgenannten Bauquartiere wird auf 25° - 35° festgesetzt; zulässig sind Satteldächer.

Die Grundstückseigentümer haben gegen die Änderung keine Einwände erhoben. Durch die Änderung werden die Grundzüge der bestehenden Planung nicht berührt. Die Änderung erfolgte auf Wunsch der Grundstückseigentümer.

Der Änderung liegt der Entwurfsplan vom Mai 1978 zugrunde. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der geänderte Bebauungsplan kann bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres in Obertheres (Zimmer Nr. 107) und im Rathaus Gädheim während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Gemäß § 155a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Angeheftet am 29. April 1982
Abgenommen am 17. Mai 1982

Gädheim



den 20. April 1982

Schmitt
Unterschrift

Der Tag der Bekanntgabe darf in die Auflagefrist nicht eingerechnet werden.